

Satzung

der Gemeinde Hirschfeld für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle im OT Niedercrinitz

vom 19. Mai 2020

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542); §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld am 19.05.2020 die Satzung der Gemeinde Hirschfeld für die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle im OT Niedercrinitz beschlossen:

§ 1 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist die betreffende Person, welche die Benutzung der Leichenhalle im OT Niedercrinitz, Thälmannstr. 24, für die Beerdigung eines Angehörigen oder einer anderen Person in der Gemeinde Hirschfeld beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abgabe begründenden Tatbestand

Für jede Benutzung der Leichenhalle wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 3 Benutzung, Haftung während der Benutzung und Übergabe einer Leichenhalle

- (1) Der Gebührenschuldner ist während des unter § 5 festgesetzten Zeitraumes der Benutzung einer Leichenhalle verpflichtet, vor Verlassen der Leichenhalle zu prüfen, ob in den Räumen alle Fenster geschlossen, alle Lichter gelöscht und alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (2) Der Gebührenschuldner haftet für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Leichenhalle bzw. Beschädigungen während des Zeitraumes der Benutzung entstehen.
- (3) Nach Benutzung der Leichenhalle ist diese in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

§ 4 Schlüsselaus- und -rückgabe sowie Wiederbeschaffung bei Verlust

- (1) Vor Übergabe einer Leichenhalle erfolgt die Aushändigung der Schlüssel in der Gemeinde Hirschfeld oder durch einen Beauftragten gegen Unterschrift. Diese Schlüssel sind spätestens einen Tag nach der Beisetzung in der Gemeinde bzw. dem Beauftragten zurückzugeben.
- (2) Der Gebührenschuldner hat sorgfältig die ausgehändigten Schlüssel zu verwahren und darf diese nicht an fremde Personen aushändigen.
- (3) Bei Verlust haftet für die Wiederbeschaffung der Schlüssel oder, falls eine Auswechslung von Schlössern oder Schließzylindern notwendig wird, für alle anfallenden Kosten der Gebührenschuldner.

§ 5 Maßstab und Satz der Gebühr

- (1) Die Benutzung der Leichenhalle im OT Niedercrinitz ist sofort nach Beantragung zur Benutzung bis einen Tag nach der Beisetzung möglich.
- (2) Die Dauer der Inanspruchnahme der Leichenhalle ist bei der Beantragung der Benutzung anzugeben.
- (3) Für diesen Zeitraum der Benutzung wird eine Benutzungsgebühr von 30,00 € pro Benutzung festgesetzt.

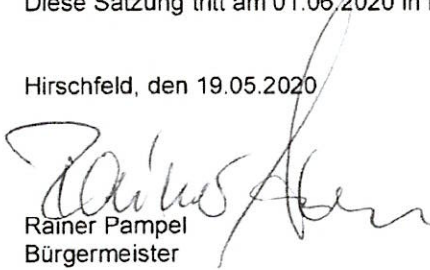
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Beantragung zur Benutzung der Leichenhalle.
- (2) Die Gebühr wird nach Erlass des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner innerhalb von 2 Wochen fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Hirschfeld, den 19.05.2020


Rainer Pampel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."